

Abfallverbringung – Elektroaltgeräte

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (nachfolgend „Altgeräte“).

Welche Abfallcodes gelten innerhalb der EU?

Seit dem 1. Januar 2025 gilt für gefährliche Altgeräte der Abfallcode A1181; es besteht Notifizierungspflicht. Gefährlich sind Altgeräte, die gefährliche Inhaltsstoffe (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, bromierte Flammschutzmittel) oder gefährliche Bauteile enthalten (z. B. Glas aus Kathodenstrahlröhren, Batterien/Akkus, quecksilberhaltige Bauteile, PCB-haltige Kondensatoren, asbesthaltige Bauteile, bestimmte Leiterplatten/Platinen).

Für nicht gefährliche Altgeräte finden innerhalb der EU noch bis zum 31. Dezember 2026 die bisherigen grün gelisteten Abfallcodes GC010 und GC020 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2027 gilt der Abfallcode Y49 und es besteht Notifizierungspflicht.

Welche Abfallcodes gelten bei Nicht-EU-Staaten?

Auf Verbringungen von Altgeräten in und aus Nicht-EU-Staaten finden seit dem 1. Januar 2025 die Abfallcodes A1181 (gefährliche Altgeräte) und Y49 (nicht gefährliche Altgeräte) Anwendung. Es besteht jeweils Notifizierungspflicht bzw. für Im- und Exporte aus oder in Nicht-OECD-Staaten gilt ein Verbringungsverbot.

Wann sind gebrauchte Geräte überhaupt Abfall?

Gebrauchte Geräte gelten als Abfälle, wenn sie zur Verwertung (Recycling) bzw. zur Zerlegung und Ausschachtung bestimmt sind (Gewinnung von Ersatzteilen) oder ihre Bestimmung ungewiss bzw. kein regulärer Markt für die Wiederverwendung vorhanden ist. Für Abfall spricht dabei, wenn ein Gerät unvollständig ist (d. h. wesentliche Teile fehlen) oder sonst die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist bzw. erhebliche physische Schäden vorhanden sind und eine Reparatur zu vertretbaren Kosten nicht erfolgen kann oder unwahrscheinlich ist. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild einen abgenutzten oder be-

schädigten Eindruck vermittelt und die Marktfähigkeit vermindert, liegt ein Indiz für Abfall vor, erst recht, wenn der bezahlte Preis erheblich unter dem für ein voll funktionsfähiges Gerät liegt. Ein weiteres Indiz ist, wenn der Schutz vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht (z. B. unzureichende Verpackung und ungeeignete Stapelung).

In Fällen, in denen gebrauchte Geräte möglicherweise Abfälle sind und der Besitzer bei behördlichen Kontrollen das Gegenteil behauptet, muss er der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise vorlegen, insbesondere einen Nachweis der Funktionsfähigkeit zu jedem Packstück innerhalb der Sendung. Werden die Nachweise nicht erbracht, ist von Abfall auszugehen (siehe Kurzinfo „[Kontrollen](#)“).

Können die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Abfalleinstufung erzielen, wird das betreffende Gerät als Abfall behandelt.

Erfassen die Abfallcodes A1181 und Y49 auch Teile von Altgeräten?

Ja. Erfasst werden sowohl komplette, nicht zerlegte Altgeräte als auch daraus ausgebaute oder im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen gewonnene Teile.

Was gilt für Elektromotoren?

Nicht gefährliche Elektromotoren unterfallen dem Abfallcode Y49. Der Abfallcode B1010, der in einzelnen Gedankenstrichen verschiedene sortenreine Metalle auflistet und über Anhang IIIA der VVA auch Metall-Gemische erfasst, ist nicht anwendbar. Denn Gemische sind Abfälle, die aus der absichtlichen oder unabsichtlichen Vermischung von zwei oder mehr unterschiedlichen Abfällen resultieren. Maßgeblich ist eine lose Verteilung der Bestandteile, die jeweils eigenständige Abfälle sind und sich im Regelfall durch ein gängiges Verfahren voneinander trennen lassen. Motoren sind aber keine Gemische, sondern zielgerichtet hergestellte Funktionseinheiten, deren Bau- bzw. Be-

standteile nach einem spezifischen Konstruktions- und Bauplan fest miteinander verbunden sind. Auch chemikalienrechtlich sind sie keine Gemische, sondern Erzeugnisse. Deshalb scheidet auch der Abfallcode B1050 (gemischte Nicht-Eisenmetalle) aus.

Der Abfallcode Y49 erfasst nicht nur Elektromotoren aus Altgeräten, sondern auch Elektromotoren aus Fahrzeugen (Lichtmaschine, Anlasser etc.) und aus industriellen bzw. gewerblichen Anlagen (Antriebe von industriellen Maschinen oder Baumaschinen etc.).

Falls Elektromotoren, von denen Kabel, Getriebe und Schalteinheiten entfernt wurden, mechanisch (Shredder, Crusher, Schere, etc.) so weit zerkleinert werden, dass keine Funktionseinheiten bzw. Bauteile mehr erkennbar sind, und die Metalle, vor allem Eisen aus den Kernen und Kupfer aus den Spulen, als kleinteilige, weitestgehend sortenreine Fraktionen vorliegen, kann dafür der Abfallcode B1010 oder B1050 verwendet werden. Falls die Metalle nicht sortenrein, sondern als Metallgemisch vorliegen, ist Anhang IIIA der VVA einschlägig. Voraussetzung ist jeweils bei (zulässigen) Verbringungen in Drittstaaten ein Fremdstoff-/Störstoffgehalt von maximal 2 Masse-% und bei Verbringungen innerhalb der EU von maximal 6 Masse-%.

Was gilt für KühlgerätekompRESSOREN?

Bei aus Kühlgeräten ausgebauten Kompressoren handelt es sich um kompressoröl- und ggf. noch kältemittelhaltige elektrische Pumpen, die Elektromotoren gleichzustellen sind. Ebenso wie diese sind Kompressoren zielgerichtet hergestellte Funktionseinheiten, deren Bau- bzw. Bestandteile nach einem spezifischen Konstruktions- und Bauplan fest miteinander verbunden sind. Deshalb liegt auch hier kein Gemisch vor.

Fachgerecht behandelte, aber nicht zerkleinerte Kompressoren sind dem Basel-Code Y49 zuzuordnen, wenn sie nach der Behandlung nachweislich keine Fluorchlorkohlenwasser-

stoffe bzw. partiell halogenierten Kohlenwasserstoffe (FCKW/H-FCKW/H-FKW) und kein Kompressorenöl mehr enthalten. Die Tropffreiheit ist gegeben, wenn unter normalen und vorhersehbaren Umständen alle Produktrückstände bei Einsatz der üblichen Verfahren entfernt worden sind. Indizien hierfür sind Bohrlöcher am tiefsten Punkt.

Soweit KühlgerätekompRESSOREN innerhalb der EU verbracht werden und die Anforderungen an eine fachgerechte Behandlung erfüllt sind, ist bis zum 31. Dezember 2026 noch der Abfallcode GC010 anzuwenden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, besteht Notifizierungspflicht (Abfallcode A1181). Der Export von KühlgerätekompRESSOREN, die Kompressoröl oder Kältemittel enthalten, in Nicht-OECD Staaten ist verboten. Im Übrigen ist die Ein- und Ausfuhr von Kühlgeräten und KühlgerätekompRESSOREN mit ozonabbauenden Kältemitteln auch chemikalienrechtlich verboten.

Was gilt für abgetrennte Kabel?

Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, sind gefährliche Abfälle, wenn die Kunststoffe gefährliche Inhaltsstoffe wie Kohlenleer, PCB (> 50 mg/kg), Blei, Cadmium oder andere organische Halogenverbindungen in relevanten Mengen enthalten oder sie damit verunreinigt sind. Dafür gilt der Abfallcode A1190.

Für mit Kunststoffen ummantelte oder isolierte Altkabel, die nicht unter den Abfallcode A1190 fallen, gilt der Abfallcode B1115.

Welche Anforderungen müssen Nicht-EU-Anlagen erfüllen?

Vorausgesetzt, die Verbringung ist zulässig (siehe oben), muss ab dem 21. Mai 2027 jeder Notifizierende überprüfen und im Notifizierungsverfahren nachweisen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Altgeräte umweltgerecht bewirtschaftet. Dafür muss die Anlage einer Auditierung unterzogen werden (siehe Kurzinfo „Anlagenaudits“).

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de